

1008

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Bewilligung eines Bundesbeitrages an den Kanton Tessin für die Entwässerung der Ebene des Vedeggio.

(Vom 10. Februar 1919.)

Das erste, vom Staatsrat des Kantons Tessin an den Bundesrat gerichtete Gesuch betreffend Entwässerung der Ebene des Vedeggio datiert vom 4. Dezember 1917.

Es wurde damals eine Hülfeleistung des Bundes im gleichen Masse und in gleicher Form gewünscht, wie eine solche schon mit Schreiben vom 25. September 1917 für die Entsumpfung der Tessinebene angesprochen worden war.

Als Grundlage des Gesuches hat das von Herrn Ingenieur Diserens seinerzeit zum Zwecke seiner Beteiligung an der Schweizerischen Landesausstellung von 1914 ausgearbeitete Entwässerungsprojekt gedient.

Das Gesuch wurde dann mit Schreiben vom 15. Januar 1918, welches sich in gleicher Weise auch auf die Entwässerung der Ebene von Magadino bezogen hat, wiederholt.

Der Kostenvoranschlag des Herrn Diserens ist seither entsprechend den während der Kriegszeit eingetretenen Preissteigerungen umgerechnet und mit seinem neuen Betrage der Vorlage beigelegt worden.

Die weitem Verhandlungen betreffend Subventionierung und Arbeitsausführung sind von den eidgenössischen und kantonalen Behörden meist in den gleichen Schreiben geführt worden, welche auch auf die Entwässerung der Tessinebene Bezug haben. Wir

verweisen demnach auf die für diese Arbeiten gleichzeitig ausgearbeitete Botschaft. Beide Vorlagen wurden dem schweizerischen Departement des Innern bzw. dem Oberbauinspektorate zur Prüfung und weitem Behandlung überwiesen, und es ist auch die Unterstützung von seiten des Bundes für beide Werke in gleicher Weise in Aussicht genommen worden. Auch die nachgesuchte Bewilligung für die sofortige Inangriffnahme der Arbeiten wurde gleichzeitig und zwar am 31. Januar 1918 erteilt.

Nachdem dann auf Anregung des Oberbauinspektorates eine Umgestaltung des Projektes Diserens auf Grund von eingehenden Terrainaufnahmen vorgenommen worden war, hat die Regierung des Kantons Tessin mit Schreiben vom 21. September 1918 eine neue Projektvorlage mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 1,109,000 eingereicht.

Auf Grund einer eingehenden Prüfung an Ort und Stelle und mündlichen Verhandlungen mit den kantonalen Behörden hat dann auch diese Vorlage eine Vereinfachung erfahren.

Es sind nunmehr folgende Arbeiten vorgesehen:

Auf dem rechten Ufer nimmt ein Kanal seinen Ursprung bei dem kleinen Wildbache Masma, dessen Geschiebe in einem in der Nähe der Landstrasse zu erstellenden Sammler zur Ablagerung gebracht werden sollen.

Der Kanal ersetzt den gegenwärtigen Bach Barboi, wird vermittels den schon bestehenden Unterführungen unter der Riana di Bioggio und der Eisenbahn durchgelcitet und trifft beim Ablagerungsplatz der Riana di Serocca mit dem ehemaligen Vedeggiokanal zusammen.

Gemäss der neuesten Vorlage wird dort der Kanal in das alte Flussbett eingeleitet, wobei, in Abänderung des Projektes vom September 1918, daselbst die Fortsetzung des Sammelgrabens unnötig wird. Das alte Rinnsal ist tief genug für die Entwässerung des linksseitigen Ufers. Auf dem rechtsseitigen wird an der hierfür günstigsten Stelle, am Fuss des Berghanges, woselbst auch die tiefste Stelle dieses sumpfigen Gebietes zu finden ist, ein besonderer Graben angelegt, mit welchem der wünschbare Wasserabfluss leichter bewerkstelligt werden kann als mittels einem neben dem Vedeggiobett anzulegenden Hauptgrabens.

Der für diese Variante berechnete Kostenvoranschlag ergibt in bezug auf die Projektvorlage vom 21. September 1918 eine Kostermässigung von Fr. 251,700, obschon die Einheitspreise für den Grabenaushub beträchtlich erhöht worden sind.

Am linken Ufer sind drei verschiedene Kanäle projektiert:

I. Ein Kanal im alten Vedeggiobett, welcher bei der Brücke von Ostarietta seinen Ursprung nimmt und sich 1600 m weiter unten direkt in den Fluss ergiesst. Es sollen demselben mittels gepflasterter Schalen die Wildbäche Ponteggia und Gaggio zugeleitet werden.

II. Ein Mühlenkanal, welcher das zwischen der Ponteggia und den Molini di Biogno zu Tal fließende Bergwasser aufnehmen und an dieser letztgenannten Stelle dem Vedeggio zuführen soll. Derselbe ersetzt die bisherigen Mühlebäche, verbessert den Abfluss und entlastet somit den nachbenannten Kanal. Seine verhältnismässig hohe Lage am Fusse des Berghanges begünstigt eine vielleicht später in Betracht fallende Benutzung zur Bewässerung.

III. Entwässerungskanal. Derselbe wird in die tiefste Stelle des Talbodens unweit des Flusses verlegt. Er beginnt unweit des „Molino Grassi“ und führt bis in den See.

Kostenvoranschlag.

1. Hauptkanal.

	Länge m	Kosten Fr.
Entwässerungskanal des linken Ufers . . .	3900	<u>227,000.—</u>

2. Nebenkanäle.

Rechtes Ufer. Regulierung des alten Vedeggiobettes bei Agno	1200	28,000.—
Bachregulierung in der Besitzung Argentina	660	19,500.—
Entwässerungsgraben bei Agno	1100	65,000.—
Korrektion mit Anschlussstrecke des Baches Barboi	2340	170,000.—
Korrektion des Baches bei Bosco	350	7,200.—
Linkes Ufer. Korrektion des alten Vedeggiobettes bei der Brücke von Ostarietta	1850	46,600.—
Korrektion des Wildbaches Gaggio	500	69,000.—
Korrektion des Wildbaches Ponteggia	600	79,000.—
Mühlenkanal	2800	<u>146,000.—</u>
Zusammen für Nebenkanäle	11,400	630,300.—
Hierzu Hauptkanal wie oben	3900	<u>227,000.—</u>
Gesamtkosten der Bodenverbesserungen	15,300	<u>857,300.—</u>

Zur Aufstellung dieses Kostenvoranschlages ist ein Einheitspreis von Fr. 4.80 pro m³ Kanalaushub,
 „ 10.— „ m² Trockenpflasterung,
 „ 8.— „ m Kanallänge für die Sicherung des Böschungsfusses,
 „ —.70 „ m² Bodenerwerb,
 gerechnet worden.

Längs der wichtigern Kanäle hat man Feldwege vorgesehen und die entsprechenden Kosten in bezug auf den benötigten Landerwerb und die Planierungsarbeiten, aber ohne Erstellung der Fahrbahn, im Projekt aufgenommen. Es dienen diese Anlagen dem Unterhalt der Kanäle und ermöglichen eine Verbindung zwischen den verschiedenen Landparzellen eines Ufers, so dass mit wenigen Brücken auch die Verbindung mit dem andern Ufer hergestellt werden kann.

Die zur Entsumpfung bestimmten Kanäle haben eine durchschnittliche Tiefe von 1,5 bis 2 m unter der Bodenoberfläche.

Die Böschungsverkleidung beschränkt sich auf die Sicherung des Fusses mittels eines Brettes aus Beton oder eines einfachen Flechtzaunes. Die zu korrigierenden kleinen Wildbäche werden in Schalen mit Trockenpflasterung gefasst.

Die Gefälle der Kanäle werden meistens mehr als 4 ‰ betragen, so dass eine Verengung derselben infolge zu raschem Überhandnehmens von Schilf und Wasserpflanzen nicht sehr zu befürchten ist.

Die zu entsumpfenden Bodenflächen sind im Verhältnis zu der berechneten Kostensumme gering.

Wenn wir die gegenwärtig nicht zum Ackerbau oder zur Produktion von gutem Futter verwendbaren Grundstücke, welche sich im obersten Laufe des Baches Barboi, in der Liegenschaft Argentina, bei den Auwäldungen von Agno, sowie namentlich am linken Ufer in der Nähe der Strasse Lugano-Bioggio vorfinden, zusammenfassen, so kommen wir schätzungsweise auf einen Komplex von 20 bis 30 ha.

Es handelt sich aber bei der gegenwärtigen Vorlage nicht ausschliesslich um eine Entsumpfung, sondern hauptsächlich um eine Vermehrung der Lebensmittelproduktion vermittels Schutz der Güter vor Schaden durch Wildwasser, Geradlegung der Gewässer zur Vorbereitung einer Güterzusammenlegung und wirtschaftlicheren Einteilung der Grundstücke mit Anlage eines Wegnetzes.

Dann erhofft man auch in vielen, jetzt mit Mais bepflanzten Aekern eine Verbesserung der Produktion als Folge der beabsichtigten Tieferlegung des Grundwasserspiegels.

Jedenfalls kann gesagt werden, dass die ganze Talebene des Vedeggio mit ca. 300 ha Grundfläche durch die vorgesehenen Arbeiten verbessert werden wird, so dass bei den sehr günstigen klimatischen Verhältnissen eine erhebliche Mehrproduktion von Lebensmitteln erwartet werden kann.

Die schweizerische Inspektion für Forstwesen sagt in ihrem Bericht vom 31. Dezember 1918, die Vedeggiokorrektion dürfe als ein gelungenes Werk bezeichnet werden, das seinem Zwecke, die Geschiebmassen nach dem Luganersee zu führen und das Gelände gegen Überschwemmungen zu schützen, vollständig erreicht habe.

In dem zu entsumpfenden Gebiete sei es nun von grösster Wichtigkeit, die Geschiebsquellen der Zuflüsse zu verstopfen, da auch geringe Geschiebsablagerungen in den Entsumpfungskanälen die Funktion derselben illusorisch machen würden. Am Schlusse empfiehlt der Oberforstinspektor, es möchte an die Bewilligung eines Bundesbeitrages folgende Bedingung geknüpft werden: Im Frühjahr 1919 wird die schweizerische Inspektion für Forstwesen mit dem Forstinspektorat des Kantons Tessin das Einzugsgebiet sämtlicher in die Vedeggioebene sich ergiessenden Bäche untersuchen, und der Kanton Tessin ist verpflichtet,

1. dafür Sorge zu tragen, dass die Waldungen an den beidseitigen Abhängen stets in gutem Zustande erhalten werden,
2. im Einzugsgebiet der in die Vedeggioebene sich ergiessenden Bäche diejenigen Verbauungen und Aufforstungen auszuführen, welche für die Zurückhaltung des Geschiebes notwendig sind. Für wichtige Arbeiten sollen besondere Projekte ausgearbeitet und zur Subventionierung vorgelegt werden.

In den bisherigen Verhandlungen mit den kantonalen Behörden ist eine Beitragsleistung des Bundes im Verhältnis von 50 % für die Hauptkanäle und 40 % für die Nebenkanäle in Aussicht genommen worden.

Bei Übermittlung des Projektes an das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat der Staatsrat von Tessin mit seinem Begleitschreiben vom 21. September 1918 sämtliche Kanäle als Hauptkanäle bezeichnet.

Indem nun aber, wie gesagt, hier nicht ein Gewinn von grossen Flächen von Acker- und Wiesland aus bisher unprodu-

tivem Boden erhofft werden kann und es sich in der Hauptsache nur um teilweise Verbesserungen und Erleichterung des landwirtschaftlichen Betriebes handelt, sind wir der Ansicht, es könne nur der sogenannte Entwässerungskanal, der das ausgedehnte, teilweise sumpfige Gebiet am linken Ufer des Vedeggio durchschneidet, als Hauptkanal betrachtet werden, während die Korrekturen und Ableitungen der Bäche und Kanäle im übrigen Teil des Gebietes in die Kategorie der Nebenkanäle einzureihen sind.

Es wäre demnach ein Bundesbeitrag von Fr. 113,500 als 50 % an den zu Fr. 227,000 veranschlagten Hauptkanal und ein solcher von Fr. 252,120 als 40 % an die zu Fr. 630,300 veranschlagten Nebenkanäle zu bewilligen.

Der gesamte Bundesbeitrag würde sich somit auf Fr. 365,620 belaufen.

Der jährliche Höchstbetrag stellt sich mit Annahme einer Bauzeit von vier Jahren auf $\text{Fr. } 365,620 : 4 = \text{Fr. } 91,405$ oder rund Fr. 100,000.

Wir gestatten uns demnach, den eidgenössischen Räten den nachstehenden Beschlussentwurf zu unterbreiten und zur Genehmigung zu empfehlen.

Genehmigen Sie, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 10. Februar 1919.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ador.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton Tessin
für die Entwässerung der Ebene des Vedeggio.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

des Schreibens des Staatsrates des Kantons Tessin vom
15. Januar 1918,
einer Botschaft des Bundesrates vom 10. Februar 1919,
auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbau-
polizei vom 22. Juni 1877,

b e s c h l i e s s t :

Art. 1. Dem Kanton Tessin werden für die Entwässerung
der Ebene des Vedeggio folgende Bundesbeiträge zugesichert:

I. Für den Hauptkanal des linken Ufers, welcher von
„Molino Grassi“ bis zum See hinunterführt, 50 % der wirklichen
Kosten bis höchstens Fr. 113,500 als 50 % der Voranschlags-
summe von Fr. 227,000.

II. Für die Nebenkanäle, nämlich für die Kanäle des rechten
Ufers und für denjenigen des linken Ufers im alten Vedeggio-
bett bei der Brücke von Ostarietta mit den Zuleitungen der
Wildbäche Gaggio und Ponteggia nebst dem Mühlenkanal, 40 %
der wirklichen Kosten bis höchstens Fr. 252,120 als 40 % der
Voranschlagssumme von Fr. 630,300.

Der Gesamtbeitrag erreicht demnach eine Summe von höch-
stens Fr. 365,620.

Art. 2. Für die Ausführung dieser Arbeiten werden 4 Jahre
eingeräumt vom Inkrafttreten der Beitragszusicherung (Art. 8)
an gerechnet.

Art. 3. Die Auszahlung des Bundesbeitrages erfolgt im
Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten, gemäss den von der
Kantonsregierung einzusendenden und vom Oberbauinspektorat
zu prüfenden Kostenausweisen. Der jährliche Höchstbetrag wird
auf Fr. 100,000 festgesetzt.

Art. 4. Bei Berechnung des Bundesbeitrages werden be-
rücksichtigt die eigentlichen Baukosten, einschliesslich die Ent-

eignungen und die unmittelbare Bauaufsicht, sowie die Kosten der Perimeteraufnahmen. Dagegen sind nicht in Anschlag zu bringen irgendwelche andere Vorverhandlungen, die Funktionen von Behörden, Kommissionen und Beamten (von den Kantonen laut Art. 7 a des Wasserbaupolizeigesetzes zu stellende Organe), auch nicht die Kosten für die Geldbeschaffung und die Verzinsung.

Art. 5. Dem schweizerischen Oberbauinspektorate sind jährliche Bauprogramme zur Genehmigung einzureichen.

Art. 6. Das schweizerische Oberbauinspektorat hat die planmässige Bauausführung und die Richtigkeit der Arbeits- und Kostenausweise zu kontrollieren. Die Kantonsregierung wird zu obigem Zwecke den Beamten desselben die nötige Auskunft und Hülfeleistung zukommen lassen.

Art. 7. An einen Bundesbeitrag an diese Arbeiten werden folgende forstliche Bedingungen geknüpft:

Im Frühjahr 1919 wird die schweizerische Inspektion für Forstwesen mit dem Forstinspektorat des Kantons Tessin das Einzugsgebiet sämtlicher in die Vedeggioebene sich ergiessenden Bäche untersuchen, und der Kanton ist verpflichtet,

1. dafür Sorge zu tragen, dass die Waldungen an den beidseitigen Abhängen stets in gutem Zustande erhalten werden;
2. im Einzugsgebiet der in die Vedeggioebene sich ergiessenden Bäche diejenigen Verbauungen und Aufforstungen auszuführen, welche für die Zurückhaltung des Geschiebes notwendig sind. Für wichtige Arbeiten sollen besondere Projekte ausgearbeitet und zur Subventionierung vorgelegt werden.

Art. 8. Es wird dem Kanton Tessin eine Frist von einem Jahr für die Annahmserklärung dieses Beschlusses gewährt. Der Bundesbeschluss fällt dahin, wenn diese Erklärung nicht rechtzeitig erfolgt.

Art. 9. Der Unterhalt der subventionierten Arbeiten ist gemäss dem eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetz vom Kanton Tessin zu besorgen und vom schweizerischen Oberbauinspektorate zu überwachen.

Art. 10. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 11. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Bewilligung eines Bundesbeitrages an den Kanton Tessin für die Entwässerung der Ebene des Vedeggio.
(Vom 10. Februar 1919.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1008
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.02.1919
Date	
Data	
Seite	199-206
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 002

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.